

Die jährlich durchzuführende Erhebung dient der Feststellung der Markt- und Absatzverhältnisse sowie der Bedarfsstruktur beim Wein. Die Erhebung erstreckt sich auf alle auskunftspflichtigen Betriebe.

Auskunftspflichtig sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder Zusammenschlüsse jährlich zum 31. Juli, die zu diesem Zeitpunkt Most, Wein oder Schaumwein im Besitz haben. Von dieser Meldung sind nur Einzelhändler befreit, die im Einzelfall an einen Endverbraucher nicht mehr als 100 Liter Wein abgeben. Anzugeben sind alle aus eigener oder fremder Erzeugung stammenden Bestände an Wein (einschließlich Süßreserve), die zum Erhebungstichtag in eigenen oder gemieteten Räumen lagern, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Tanks, Fässern oder Flaschen gelagert werden.

Die Bestandsmeldung muss spätestens am 10. August dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville, Wallufer Str. 19, 65343 Eltville vorliegen. Die nicht, nicht richtige, nicht vollständige und nicht rechtzeitige Vorlage der Meldung ist eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 50 Abs. 2 des Weingesetzes. Darüber hinaus kann nicht an Interventionsmaßnahmen der EU teilgenommen werden.

<p style="text-align: center;"><u>Name und Anschrift des Betriebes</u></p> <p>Aufbewahrungsort der Erzeugnisse</p>	<p style="text-align: right;">Jahr bitte eintragen ↘</p> <p>Bestandsmeldung zum 31. Juli.....</p> <p>Erzeuger u. Genossenschaften</p> <hr/> <p>Betr.Nr.:</p> <hr/> <p>Adress-Nr.:</p> <hr/> <p>Ertragsrebläche (ha) letzter Bescheid Weinbaukartei:</p>
---	---

Art der Erzeugnisse		rot/roseé (Liter)	weiß (Liter)	gesamt (Liter)
ges. Bestand an Wein einschl. Süßreserve und Zukauf	Tafelwein (ohne Landwein)			
	Landwein			
	Qualitätswein			
	Prädikatswein			
	Schaumwein (Sekt)			
	Perlwein			
	Likörwein			
	sonstiger Wein			

- Rechtsgrundlagen für die Meldung

1. Verordnung (EG) Nr. 1493/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.07.1999 S. 1) in Verbindung mit den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung .
2. Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (ABl. L Nr. 208 vom 31.07.1986 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung .
3. § 33 Ziffer 3 Weingesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 985) in der jeweils gültigen Fassung .
4. Artikel 2 § 29 + § 31 der Weinverordnung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583ff) in der jeweils gültigen Fassung .
5. § 8 Abs. 6 + 7 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz vom 05.10.1995 (GVBl. I S. 487) in der jeweils gültigen Fassung.
6. Argrarstatistikgesetz

- Auskunftspflicht

Gemäß der o.g. Rechtsgrundlagen sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder Zusammenschlüsse jährlich zum 31. Juli auskunftspflichtig, die zu diesem Zeitpunkt Most, Wein oder Schaumwein im Besitz haben. Von dieser Meldung werden nur **Einzelhändler** befreit, die im Einzelfall an einen Endverbraucher nicht mehr als 100 Liter Wein abgeben. Anzugeben sind alle aus eigener oder fremder Erzeugung stammenden Bestände an Wein (einschließlich Süßreserve), die zum Erhebungszweck in eigenen oder gemieteten Räumen lagern, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Tanks, Fässern oder Flaschen gelagert werden.

Die Bestandsmeldung muß spätestens am 10. August dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville, Wallufer Str. 19, 65343 Eltville vorliegen.

Die nicht, nicht richtige, nicht vollständige und nicht rechtzeitige Vorlage der Meldung ist eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 50 Abs. 2 des Weingesetzes. Darüber hinaus kann nicht an Interventionsmaßnahmen der EU teilgenommen werden.

Ort, Datum	<p style="text-align: center;"><u>Spätester Abgabetermin:</u> <u>10. August des Meldejahres</u></p>
Unterschrift	